

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rolle des baden-württembergischen Innenministeriums bei Rückholaktionen aus dem IS-Gebiet

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit der Pressebericht im „Der Spiegel“ vom 21. Dezember 2019 zutreffend ist, dass der wissenschaftliche Referent K. des Innenministeriums an einer weiteren, über die bereits bekannte von L. H. hinaus, Rückholaktion „Fall A. K.“ aus dem IS-Gebiet beteiligt war;
2. zu welchem Zeitpunkt der Innenminister, der Staatssekretär und/oder andere Personen des Innenministeriums Kenntnis von dem im „Der Spiegel“ beschriebenen Sachverhalt „Fall A. K.“ hatten;
3. inwiefern der Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister, Staatssekretär und/oder andere Personen des Innenministeriums im Zusammenhang mit der Aufarbeitung seiner Rolle im Fall der Rückholaktion „Fall L. H.“ davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er an einer weiteren, letztlich auch gescheiterten Rückholaktion „Fall A. K.“ beteiligt ist;
4. ob dem Innenministerium darüber hinaus weitere Fälle von Rückholaktionen bekannt sind, an denen der entsprechende Mitarbeiter beteiligt war;
5. inwiefern dem Innenministerium Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Mitarbeiter für seine Rückholaktionen Quellen oder Informationen benutzte, die er im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit erlangt hat;
6. ob und mit welchem Ergebnis der Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit beim Innenministerium vom Verfassungsschutz überprüft wurde;

7. ob es weiterhin zutrifft, dass der Mitarbeiter die genannten Rückholaktionen rein ehrenamtlich betreibt;
8. ob der Mitarbeiter für die von ihm geplanten Rückholaktionen eine Nebentätigkeitsgenehmigung beantragt hat und wenn ja, wann und wie über diesen Antrag entschieden wurde;
9. welche Erkenntnisse das Innenministerium über den Verbleib der Gelder hat, die die Familien für die Rückholaktionen an den Mitarbeiter des Innenministeriums gezahlt haben;
10. wie das Innenministerium derartige Rückholaktionen bewertet;
11. ob sich aus dem Aufgabenbereich des Referenten im Innenministeriums ggf. Unvereinbarkeiten mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Rückholaktion ergeben;
12. ob und falls ja, welche dienstrechtlichen Vorschriften ggf. derartigen Tätigkeiten entgegenstehen und ob dem Mitarbeiter entsprechende Konsequenzen drohen.

09. 01. 2020

Binder, Hinderer, Stickelberger,
Weber, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Der im Pressebericht im „Der Spiegel“ vom 21. Dezember 2019 dargestellte Sachverhalt über eine weitere erfolglose Rückholaktion aus dem IS-Gebiet unter Beteiligung eines Referenten des Innenministeriums bedarf der Aufklärung, insbesondere in Bezug auf die Rolle des Innenministeriums in diesem Fall.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 Nr. 3-0141.5/2/11 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit der Pressebericht im „Der Spiegel“ vom 21. Dezember 2019 zutreffend ist, dass der wissenschaftliche Referent K. des Innenministeriums an einer weiteren, über die bereits bekannte von L. H. hinaus, Rückholaktion „Fall A. K.“ aus dem IS-Gebiet beteiligt war;

Zu 1.:

Der wissenschaftliche Referent Dr. K. hat gegenüber dem Innenministerium erklärt, er habe – resultierend aus seiner Tätigkeit vor seiner Einstellung im Innenministerium im Januar 2016 – zwei ehrenamtliche Beratungsfälle für Angehörige zweier niederländischer Staatsangehöriger übernommen.

2. zu welchem Zeitpunkt der Innenminister, der Staatssekretär und/oder andere Personen des Innenministeriums Kenntnis von dem im „Der Spiegel“ beschriebenen Sachverhalt „Fall A. K.“ hatten;

3. inwiefern der Mitarbeiter des Innenministeriums den Innenminister, Staatssekretär und/oder andere Personen des Innenministeriums im Zusammenhang mit der Aufarbeitung seiner Rolle im Fall der Rückholaktion „Fall L. H.“ davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er an einer weiteren, letztlich auch gescheiterten Rückholaktion „Fall A. K.“ beteiligt ist;

Zu 2. und 3.:

Die Vorgesetzten des wissenschaftlichen Referenten beim damaligen KPEBW, in Grundzügen der damalige Referatsleiter sowie der damalige Abteilungsleiter sowie – im zeitlichen Zusammenhang mit der Spiegel-Berichterstattung – der damalige Staatssekretär waren über die ehrenamtliche Tätigkeit des wissenschaftlichen Referenten informiert. Diese hatte sich aus der beruflichen Tätigkeit ergeben, welche der wissenschaftliche Referent vor seiner Einstellung im Innenministerium im Januar 2016 ausübte.

4. ob dem Innenministerium darüber hinaus weitere Fälle von Rückholaktionen bekannt sind, an denen der entsprechende Mitarbeiter beteiligt war;

Zu 4.:

Dem Innenministerium sind darüber hinaus keine weiteren Fälle bekannt.

5. inwiefern dem Innenministerium Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Mitarbeiter für seine Rückholaktionen Quellen oder Informationen benutzte, die er im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit erlangt hat;

Zu 5.:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden weder dienstliche Quellen noch Informationen genutzt, zumal es sich in beiden Fällen um niederländische Staatsbürgerinnen handelte und niederländische Behörden involviert waren. Im Übrigen verfügt Herr Dr. K. nicht über Zugänge zu polizeilichen Informationssystemen.

6. ob und mit welchem Ergebnis der Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit beim Innenministerium vom Verfassungsschutz überprüft wurde;

Zu 6.:

Es hat eine Überprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz stattgefunden, die sich u. a. auf die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes erstreckt. Die Überprüfung ergab, dass die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen erteilt werden konnte.

7. ob es weiterhin zutrifft, dass der Mitarbeiter die genannten Rückholaktionen rein ehrenamtlich betreibt;

8. ob der Mitarbeiter für die von ihm geplanten Rückholaktionen eine Nebentätigkeitsgenehmigung beantragt hat und wenn ja, wann und wie über diesen Antrag entschieden wurde;

Zu 7. und 8.:

Der Mitarbeiter hat angegeben, die Beratungen und Kontaktvermittlungen in beiden Fällen rein ehrenamtlich geleistet zu haben. Nebentätigkeiten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind grundsätzlich nur anzeige-, nicht jedoch genehmigungspflichtig. Gemäß den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen für Beschäftigte sind Nebentätigkeiten nur dann anzeigepflichtig, wenn es sich um eine entgeltliche Tätigkeit handelt.

9. welche Erkenntnisse das Innenministerium über den Verbleib der Gelder hat, die die Familien für die Rückholaktionen an den Mitarbeiter des Innenministeriums gezahlt haben;

Zu 9.:

Hierzu liegen dem Innenministerium keine Erkenntnisse vor. Der über die Medien erhobene Vorwurf einer Betrugshandlung im Fall L. H. wurde seinerzeit auf Betreiben des Innenministeriums der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Prüfung vorgelegt. Diese hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht erkennbar war. Der vergleichbare Fall A. K. wurde im Januar 2020 ebenfalls der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Prüfung vorgelegt. Diese dauert aktuell an.

10. wie das Innenministerium derartige Rückholaktionen bewertet;

Zu 10.:

Die Tätigkeiten des wissenschaftlichen Referenten fanden weder im Auftrag oder im Namen des Innenministeriums statt, noch kam es in diesem Zusammenhang zu irgendeiner ministeriellen Unterstützung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 7 der Drucksache 16/2139 verwiesen.

11. ob sich aus dem Aufgabenbereich des Referenten im Innenministeriums ggf. Unvereinbarkeiten mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Rückholaktion ergeben;

12. ob und falls ja, welche dienstrechtlichen Vorschriften ggf. derartigen Tätigkeiten entgegenstehen und ob dem Mitarbeiter entsprechende Konsequenzen drohen.

Zu 11. und 12.:

Über die in Rede stehenden Fälle hinaus findet nach Angaben des Mitarbeiters keine ehrenamtliche Rückkehrberatung mehr durch den Mitarbeiter statt. Dienstrechtliche Vorschriften wurden nicht verletzt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration